

1. Es sollten die Kantone die sämtlichen kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Landeskultur in einem Ruralkodex nach dem Vorbild des von Bundesrat Comtesse für den Kanton Neuenburg bearbeiteten „Code rural“ zusammenstellen und zu einem mässigen Preise der land- und alpwirtschaftlichen Bevölkerung abgeben.
2. Es sollten die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone in ihren Berichterstattungen ein einheitliches System, wonach die Berichte die Veranstellungen von Vergleichen ermöglichen, beobachten.
3. Es sollten die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone für Landeskultur, wie auch für alle übrigen Geschäftszweige des Staates so zusammengestellt werden, dass man mit Leichtigkeit einen genauen Aufschluss über die staatlichen Leistungen von 1848 hinweg für jedes Spezialgebiet erhalten kann.
4. Es sollte eine schweizerische Statistik über die pflanzliche und tierische Produktion aufgenommen und jährlich fortgesetzt werden; diese Statistik müsste nach Beendigung der Katastervermessung in der Schweiz zu einer Ertragsstatistik ausgebaut werden.
5. Es sollte nach dem Vorbild des schweizerischen geologischen Werkes ein Kulturatlas mit Text erstellt werden.
6. Es sollte ein schweizerischer Meliorationsfonds zur Gewährung von unverzinslichen Darlehen für die Ausführung von Kulturverbesserungen zwecks späterer Entlastung des Staatsbudgets errichtet werden.
7. Es sollte eine Enquête, event. eine statistische Erhebung über Kulturschäden durch unabwendbare Naturereignisse, insbesondere über Frost- und Schneefallschaden in den Alpen während einer Betriebsperiode, aufgenommen werden.
8. Es sollte nicht bloss für die Forst-, sondern auch für die Alp- und Landwirtschaft ein Inspektorat bestehen, es sollte also vom Bund ein allgemeines schweizerisches Landeskulturinspektorat mit den erforderlichen Sektionen errichtet werden.

## Auszug aus den Verhandlungen der Jahressitzung der schweiz. statistischen Gesellschaft

Montag den 24. September 1900, abends 8 Uhr, im kl. Kasinosaale in Chur.

Laut Programm der Jahresversammlung vereinigten sich die in Chur anwesenden Mitglieder der statistischen Gesellschaft Montag abends, unter dem Vorsitze ihres Präsidenten Herrn Dr. J. J. Kummer, zur Erledigung der Jahresgeschäfte.

### Traktanden.

1. Rechnungsablage über die Jahresrechnung der Gesellschaft pro 1899.
2. Wahlen.
3. Einladung des Verbandes im Jahre 1901 nach Freiburg.
4. Antrag Dr. Schmidt betreffend bestimmte Fixierung der Versammlungstage.

### 1. Jahresrechnung pro 1899.

Die **Einnahmen** der Gesellschaft belaufen sich auf:

1. Aktiv-Restanz auf Ende 1898 . . .	Fr. 639. 16
2. Zins von angelegten Geldern . . .	" 54. 40
3. Beiträge der Behörden:	
a) Bund . . . . .	Fr. 6000. —
b) Kantonsregierungen . . . . .	" 1680. —
c) Extra-Beitrag des Kts. Waadt (Arbeit Morax) . . . . .	" 2500. —
	" 10,180. —
Übertrag	Fr. 10,873. 56

4. Ertrag der Zeitschrift: Übertrag	Fr. 10,873. 56
a) Abonnements von Kantonsbehörden	Fr. 643. 50
b) Abonnements von Privaten . . . . .	" 306. 30
c) Kommissionsverlag . . . . .	" 162. 30
	" 1,112. 10
5. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 1899	" 1,905. —
<i>Summa der Einnahmen</i>	Fr. 13,890. 66

### Die Ausgaben betragen:

1. Kosten der Zeitschrift (Jahrgang 1899)	Fr. 13,035. 95
2. Vergütung an den Bearbeiter des Gemeinderechnungswesens . . . . .	" 200. —
3. Verwaltungskosten . . . . .	" 316. 90
	" 13,552. 85
<i>Summa der Ausgaben</i>	Fr. 13,552. 85

### Bilanz.

Einnahmen . . . . .	Fr. 13,890. 66
Ausgaben . . . . .	" 13,552. 85
<i>Aktiv-Restanz auf Ende 1899</i>	Fr. 337. 81

Nach Prüfung der Rechnung durch die Rechnungs-passatoren, welche dieselbe in allen Teilen mit den Belegen konform befunden haben, wird solche unter Verdankung an den Rechnungssteller genehmigt.

## 2. Wahlen.

Die bisherigen Mitglieder der Centralkommission und die Rechnungspassatoren werden auf Vorschlag hin aus der Mitte der Versammlung auf ein weiteres Jahr wiedergewählt.

## 3. Jahresversammlung 1901.

Herr Dr. **Buomberger** teilt mit, dass ihm von der Regierung seines Kantons der Auftrag zu teil geworden sei, die schweizerische statistische Gesellschaft und den Verband der amtlichen Statistiker auf das kommende Jahr nach Freiburg einzuladen. Diese Mitteilung wird mit Freude begrüsst und seitens der statistischen Gesellschaft dankend angenommen. Herr Dr. Buomberger wird vom Präsidenten freundlich gebeten, die Einladung am nächsten Tage in der vereinigten Versammlung ebenfalls vorbringen zu wollen, da über den jeweiligen Versammlungsort beide Verbände abzustimmen haben.

## 4. Antrag Dr. Schmidt.

Herr Dr. **G. H. Schmidt** teilt mit dem Ausdrucke des Bedauerns schriftlich mit, dass infolge später und gegenüber der letzten Jahre veränderter Zeitbestimmung der Versammlung, es ihm unmöglich geworden sei, an den diesjährigen Verhandlungen persönlich teilnehmen zu können.

Um zukünftig den Mitgliedern die Anwesenheit zu erleichtern, bittet er den Präsidenten der Versammlung, folgenden Antrag vorlegen zu wollen:

*„Die Jahresversammlung soll regelmässig in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattfinden.“*

Sollte dieser Antrag nicht beliebt, so schlägt er folgenden Eventualantrag vor:

*„Mit dem Orte soll zugleich die Zeit der nächsten Versammlung vom Kongresse bestimmt werden.“*

Herr Inspektor **Hess** bemerkt, dass weder Antrag noch Eventualantrag durchführbar seien. Der einladenden Regierung könne kaum zugemutet werden, sich an solche Vorschriften binden zu lassen, man müsse es derselben überlassen, diejenigen Tage zu bestimmen, welche ihr am geeignetsten und bequemsten erscheinen.

Dieser Ansicht stimmt die Gesellschaft einstimmig bei, und es wird beschlossen, im bisherigen Verfahren keine Änderung eintreten zu lassen.

## 5. Buchhaltung der gemeinnützigen Anstalten.

Herr **Näf** verbreitet sich über diesen Gegenstand und betont, wie wichtig es ist, in die Verhältnisse

der öffentlichen Institutionen, wie Sparkassen, Gemeindebehörden etc. einen Einblick zu erhalten, welcher nur durch vergleichbare Buchführungen erreichbar ist. Dieses Bestreben sollte auch auf die gemeinnützigen Anstalten ausgedehnt werden, zu welchem Zwecke eine Statistik dieser Anstalten den Anfang bilden sollte.

Herr **Milliet** verhehlt sich nicht, dass die Verwirklichung dieser Idee grossen Schwierigkeiten begegnen würde. Teils wird gar keine Komptabilität geführt, teils aber eine solche, die allen gesunden Grundsätzen Hohn spricht.

Eine sehr wichtige Rolle spielt bei der Buchführung die Naturalberechnung. Die Nahrungsmittel werden in so verschiedener Weise in Rechnung aufgenommen, dass ein Vergleichen zum vornherein unmöglich wird.

Der Redner ist der Ansicht, dass man nicht alles aufs Mal angreifen sollte; wir haben ein gutes Beispiel vor Augen mit der angestrebten Vergleichbarkeit der kantonalen Rechenschaftsberichte, auch dort war es bis heute nicht möglich, einheitliche Grundsätze zu erzielen. Wenn etwas gemacht werden soll, so kann dies höchstens in *belehrender* Weise geschehen; es wäre daher am besten, die Angelegenheit zur Begutachtung an die Centralkommission zu weisen.

Also beschlossen.

Herr Direktor Dr. **Guillaume** giebt hierauf Auskunft über den Stand der amtlichen Armenpflege, welche Publikation nun soweit gediehen ist, dass sie im Frühjahr zur Austeilung gelangen kann. Bei diesem Anlasse spendet er den Bearbeitern, Dr. H. und E. Anderegg, das Lob und den Dank für ihre überaus fleissige und eingehende Bearbeitung dieses grossen weitschichtigen Werkes.

Herr Direktor Dr. **Schmid** erwähnt hierauf noch die vom schweizerischen Gesundheitsamt an die Hand genommene Diphtherie-Enquete und giebt interessante Aufschlüsse über die Resultate dieser Arbeit.

Noch ergreift Herr Dr. **Buomberger** das Wort, um des am 19. Februar verstorbenen Mitgliedes Herrn Dr. Jos. Durrer, Adjunkt des eidgenössischen statistischen Bureaus, zu gedenken und dessen Andenken zu ehren. In freundlichen Worten beleuchtet der Redner den lauteren, geraden Charakter des Verstorbenen, der die schöne Maid der Statistik stets in Ehren hielt, der auch in unsern Herzen in freundschaftlicher Achtung fortleben wird.

# Statuten der schweizerischen statistischen Gesellschaft.

(Angenommen in Bern den 19. Juli 1864.)

Art. 1. Die schweizerische statistische Gesellschaft ist gegründet, um die Statistik der Schweiz zu fördern und zu entwickeln. Um diesen Zweck zu erreichen, wird die Gesellschaft folgende Mittel anwenden:

- a. Sie wird die Bedeutung und den Nutzen der Statistik zum allgemeinen Verständnis zu bringen und das Interesse des Publikums dafür zu erwecken trachten.
- b. Sie wird Verbesserungen in der amtlichen Statistik anregen und fördern und, soweit an ihr ist, die Bundes- und Kantonalbehörden in diesem Teile ihrer Aufgabe unterstützen.
- c. Sie bestrebt sich, die amtliche Statistik durch selbständige Arbeiten zu vervollständigen.
- d. Sie steht im Verkehr mit auswärtigen Gesellschaften und Anstalten, welche ein ähnliches Ziel verfolgen, besonders mit den internationalen statistischen Kongressen.
- e. Sie wird periodische Veröffentlichungen machen, enthaltend: 1) Berichte über die Arbeiten der Gesellschaft; 2) die Resultate ihrer statistischen Erhebungen; 3) die Arbeiten ihrer Mitglieder und Sektionen, welche vom Vorstande gutgeheissen worden sind; 4) eine allgemeine Übersicht der Fortschritte der Statistik in den verschiedenen Ländern und der statistischen Litteratur.

Die eingehenden Arbeiten werden in der Sprache des Originals (deutsch, französisch oder italienisch) gedruckt. Die Veröffentlichungen gehen den Mitgliedern unentgeltlich zu.

Art. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Sie wird verwaltet von einem Direktions-Komitee, bestehend aus sieben Mitgliedern, welche alljährlich von der Generalversammlung ernannt werden. Das Komitee konstituiert sich selbst. — Die Mitglieder des Komitees sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 3. Das Direktions-Komitee ist beauftragt: die Generalversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung vorzubereiten; — die Beschlüsse der Versammlung auszuführen; — die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu übernehmen; — das Rechnungswesen zu führen; — die Korrespondenz der Gesellschaft nach aussen zu besorgen; kurz, die gesamte Verwaltung zu leiten.

Ausserdem vertritt das Komitee die Gesellschaft gegenüber den Bundes- und Kantonal-Behörden; es hat die statistischen Aufnahmen der Sektionen zusammenzufassen und muss jedes Jahr einen Bericht über seine Verwaltung und über die Finanzen der Gesellschaft erstatten.

Art. 4. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Generalversammlung, um:

- a. den Bericht des Direktions-Komitees entgegenzunehmen;
- b. über die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu beschliessen und den Ort der nächsten Versammlung zu bestimmen. — Vorschläge über die Organisation oder Abänderung der Statuten der Gesellschaft müssen wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Kenntnis des Komitees gebracht werden;
- c. die Mitglieder des Direktions-Komitees zu ernennen;
- d. vorkommenden Falls und auf Vorschlag des Komitees fremde Gelehrte zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen;
- e. endlich die Gegenstände zu bestimmen, deren statistische Untersuchung die Gesellschaft sich zur Aufgabe macht, und die betreffenden Formulare festzustellen. Um einen solchen Gegenstand vorschlagen zu können, muss er mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Komitee mitgeteilt und von diesem zur Kenntnis der Mitglieder gebracht sein.

Art. 5. Sobald in einem Kanton 5 Mitglieder sind, bilden sie eine Sektion, welche sich selbst weiter ergänzt und durch ihren Präsidenten sich mit dem Direktions-Komitee in Verbindung setzt. Solange in einem Kanton noch keine Sektion besteht, wird derselbe dem Geschäftskreise einer benachbarten Sektion zugeteilt. Die Sektionen sind gehalten, zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung behülflich zu sein und sich dabei nach den Vorschriften des Direktions-Komitees zu richten.

Art. 6. Die finanziellen Hilfsmittel bestehen in:

- a. einem Jahresbeitrage von 5 Fr. sämtlicher Mitglieder;
- b. dem Ertrage der von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen;
- c. etwaigen Subventionen und Geschenken oder Vermächtnissen. Das Direktions-Komitee bestimmt die Verteilung der Kosten.

# Statuts de la Société suisse de statistique.

(Adoptés à Berne le 19 juillet 1864.)

Article 1<sup>er</sup>. La Société suisse de statistique a pour but le développement de la statistique nationale. A cet effet:

- a. Elle cherche à faire comprendre l'utilité des travaux de ce ordre et à éveiller l'intérêt public en leur faveur.
- b. Elle recherche et provoque les améliorations à introduire dans la statistique officielle et seconde, autant que possible, les autorités fédérales et cantonales dans l'accomplissement de cette partie de leur mandat.
- c. Elle s'efforce de compléter la statistique officielle par des travaux particuliers.
- d. Elle entretient des relations avec les sociétés ou les institutions étrangères qui poursuivent un but analogue au sien, et spécialement avec les congrès internationaux de statistique.
- e. Elle publie périodiquement un recueil contenant: 1) un compte rendu des travaux de la société; 2) les résultats de ses enquêtes; 3) les travaux particuliers de ses membres ou de ses sections, agréés par la direction; 4) une revue sommaire de progrès de la statistique dans les divers pays et l'indication des publications nouvelles qui s'y rapportent.

Les travaux dont il vient d'être fait mention sont publiés chacun dans sa langue originale (allemand, français ou italien).

Le recueil est distribué gratuitement aux membres de la société.

Art. 2. La société a son siège à Berne.

Elle est administrée par un comité de direction de sept membres nommé chaque année par l'assemblée générale. Le comité se constitue lui-même. — Les membres du comité sont indéfiniment rééligibles.

Art. 3. Le comité de direction est chargé: de la convocation des assemblées générales, dont il prépare l'ordre du jour; — de l'exécution des décisions de cette assemblée; — des publications de la société; — de la comptabilité; — de la correspondance étrangère en un mot, de tout ce qui constitue l'administration de la société.

En outre, il représente la société auprès des autorités fédérales et cantonales; il résume les enquêtes faites par les sections, et présente chaque année un rapport administratif et financier sur sa gestion.

Art. 4. La société se réunit chaque année en assemblée générale pour:

- a. Entendre et discuter le rapport de la direction.
- b. Statuer sur les intérêts de la société et déterminer le lieu de sa réunion subséquente. Les propositions réglementaires doivent être portées à la connaissance de la direction un mois au moins avant l'assemblée générale.
- c. Nommer les membres du comité de direction.
- d. Conférer, s'il y a lieu, sur le préavis de la direction, le titre de membre correspondant aux savants étrangers qu'elle veut honorer par cette distinction.
- e. Choisir les sujets à mettre à l'étude pendant le nouvel exercice et les formulaires à employer.

Aucun sujet ne peut être proposé, s'il n'a été notifié à la direction un mois au moins avant l'époque de l'assemblée générale et communiqué par elle aux membres de la société.

Art. 5. Dès que les membres résidant dans un canton sont au nombre de cinq, ils forment une section qui se recrute elle-même et correspond par l'entremise de son président avec le comité de direction.

Jusqu'au moment où il existera des sections dans tous les cantons, ceux qui en seront dépourvus seront provisoirement dans le ressort de l'une des sections voisines.

Les sections doivent coopérer à l'exécution des décisions de l'assemblée générale et se conformer pour cela aux instructions de la direction.

Art. 6. Les ressources financières de la société se composent

- a. D'une contribution annuelle de cinq francs payée par chaque membre.
- b. Du produit de la vente des publications de la société.
- c. De subventions et de dons éventuels.

Le comité de direction fixe la répartition des frais.

---

Bern — Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

---